



Rechtsordnung

in der Fassung vom 08. Dezember 2018
eingetragen in das Vereinsregister am 07. Juni 2019

Übersicht

Abschnitt A : Allgemeine Bestimmungen

Regelungsbereich	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Sprache	§ 3

Abschnitt B : Disziplinarordnung

Anwendungsbereich, Verjährung	§ 4
Disziplinarmaßnahmen	§ 5
Ordnungsmaßnahmen	§ 6
Zwangsmaßnahmen Vorläufige Wettkampfsperre	§ 7
	§ 8
Disziplinarberechtigte und -beauftragte; Zuständigkeit	§ 9
Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren Bekanntmachung einer Maßnahme	§ 10
	§ 11
Anfechtung	§ 12

Abschnitt C : Schiedsgerichtsordnung

Abschnitt C 1 : Schiedsgerichte

Schiedsgerichtsbarkeit	§ 13
Sachliche Zuständigkeit	§ 14
Örtliche Zuständigkeit	§ 15
Besetzung, Amtsdauer	§ 16
Unabhängigkeit	§ 17
Ausschluss eines Richters am Schiedsgericht	§ 18
Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht	§ 19

Abschnitt C 2 : Parteien

Parteifähigkeit	§ 20
Vertretung	§ 21
Beiladung	§ 22

Abschnitt C 3 :	Schiedsgerichtsverfahrensordnung	
	Klage	§ 23
	Klagefrist	§ 24
	Fristberechnung	§ 25
	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 26
	Klageschrift	§ 27
	Klagezustellung, Klageerwiderung	§ 28
	Schriftverkehr	§ 29
	Aufschiebende Wirkung, Aussetzung des Vollzuges Verfahrens- gang	§ 30 § 31
	Mündliches oder schriftliches Verfahren La- dung	§ 32 § 33
	Öffentlichkeit Mündli- che Verhandlung Be- weisaufnahme Rechts- hilfe Verhandlungspro- tokoll Urteil	§ 34 § 35 § 36 § 37 § 38
	Zustellung der Entscheidung Vollstreck- barkeit	§ 39 § 40 § 41
Abschnitt C 4 :	Rechtsmittelverfahren	
	Statthaftigkeit der Berufung	§ 42
	Berufungsfrist	§ 43
	Berufungseinlegung	§ 44
	Berufungsbegründung	§ 45
	Zustellung der Berufung und der Berufungsbegründung, Er- widerung	§ 46
	Zulässigkeitsprüfung	§ 47
	Verfahrensgang im Berufungsverfahren	§ 48
	Entscheidung des Berufungsgerichts	§ 49
	Anfechtbarkeit	§ 50
Abschnitt C 5 :	Kosten	
	Kostenpflicht	§ 51
	Höhe der Kosten	§ 52
	Vorschusspflicht	§ 53
Abschnitt D :	Schlussbestimmungen	
	Anwendung der allgemeinen Gesetze	§ 54
	Inkrafttreten	§ 55

Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Die Rechtsordnung (RO) regelt die Disziplinar- und Schiedsgerichtsangelegenheiten im Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV).
- (2) Für die Ahndung von Dopingverstößen gelten die Anti-Doping-Ordnung des DSV (ADO) und die Anti-Doping-Schiedsgerichts-Verfahrensordnung (ADOSchVO) als Spezialvorschriften zur RO.
- (3) Die RO ist Teil der Satzung des DSV.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die RO ist verbindlich für
 - den DSV,
 - die Landesschwimmverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz für die Landesschwimmverbände der Landesteile Baden, Württemberg, Rheinland und Rheinhessen/Pfalz (LSV),
 - die außerordentlichen Mitglieder des DSV.
- (2) Die RO ist außerdem verbindlich für
 - die Landesgruppen (LGr),
 - die Gliederungen der LSV,
 - die den LSV angeschlossenen Vereinen und Startgemeinschaften (SG) und deren Einzelmitglieder,soweit dies in deren Satzungen festgelegt ist.
In den nachfolgenden Bestimmungen gelten LGr als LSV und SG als Verein.
- (3) Im Übrigen ist die RO für alle verbindlich, die am Wettkampfverkehr im Bereich des DSV oder an Sportveranstaltungen nach § 2 Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil teilnehmen und die RO dadurch anerkennen.
- (4) Schwimmer im Sinne der RO sind alle männlichen und weiblichen Teilnehmer an Wettkampfanstaltungen in den im Bereich des DSV betriebenen Sportarten.

§ 3 Sprache

Alle Verfahren nach der RO werden in deutscher Schrift und Sprache geführt.

Abschnitt B - Disziplinarordnung

§ 4 Anwendungsbereich, Verjährung

- (1) Verstöße gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzung und gegen andere Bestimmungen des DSV werden nach der RO verfolgt.

- (2) Ein nach der RO zu verfolgendes Verhalten kann nur innerhalb von sechs Monaten seit der Begehung verfolgt werden; ist das Verhalten eine Straftat, gelten die Verjährungs-vorschriften des Strafgesetzbuches (Verfolgungsverjährung). Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und der Austritt aus dem DSV, LSV oder Verein hemmt diese Frist.

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Sportdisziplin oder gegen die Satzung; das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe.
- (2) Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Person ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (bei Handlungspflicht) erforderlich. Disziplinarmaßnahmen gegen Organisationen können auch dann verhängt werden, wenn deren verantwortliche Organe nicht den Nachweis des fehlenden Verschuldens führen.
- (3) Die Disziplinarberechtigten können nach Abschluss der Ermittlungen für ihren Bereich folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- a) einfacher Verweis,
 - b) strenger Verweis,
 - c) Auflage,
 - d) Geldbuße bis zu € 2.000,
 - e) Sperre eines Schwimmers für den Wettkampferverkehr in einer Sportart bis zu sechs Monaten,
 - f) Sperre eines Schwimmers in der Sportart Wasserball für den Wettkampferverkehr bis zu zehn Spielen,
 - g) Sperre eines Vereins für den Wettkampferverkehr in einer Sportart bis zu sechs Monaten,
 - h) Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters in der Sportart Wasserball für den Wettkampferverkehr bis zu 6 Monaten,
 - i) Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters in der Sportart Wasserball für den Wettkampferverkehr bis zu 10 Spielen.
- (4) In der Sportart Wasserball werden unabhängig von Ermittlungen folgende Sperren für den Wettkampferverkehr verhängt:
- Wenn ein Schwimmer in einem Spiel nach § 338 (14) der WB ausgeschlossen wurde, so ist es ihm für das nächste Spiel untersagt, den Wettkampfbereich zu betreten, auch als Trainer, Betreuer oder Mannschaftsbegleiter.
 - Wenn ein Trainer, Betreuer oder Mannschaftsbegleiter in einem Spiel die rote Karte erhält, so ist es ihm für das nächste Spiel der gleichen Runde untersagt, den Wettkampfbereich zu betreten, auch als Schwimmer. Bei einer Disziplinarmaßnahme ist diese Maßnahme anzurechnen.

- (5) Auf eine Disziplinaranzeige des Disziplinarberechtigten kann das Schiedsgericht außer den in Absatz 3 genannten Disziplinarmaßnahmen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- a) Geldbuße bis zu € 5.000,
 - b) Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr über sechs Monate hinaus,
 - c) Sperre eines Schwimmers in der Sportart Wasserball für den Wettkampfsverkehr für mehr als zehn Spiele,
 - d) Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters in der Sportart Wasserball für den Wettkampfsverkehr über 6 Monate hinaus,
 - e) Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters in der Sportart Wasserball für den Wettkampfsverkehr über 10 Spiele hinaus,
 - f) Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr in einer Sportart über sechs Monate hinaus,
 - g) Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr,
 - h) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Bereich des DSV,
 - i) zeitliche oder dauernde Aberkennung einer Lizenz nach den Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DSV (RRL), wenn ein Lizenzinhaber wegen Verstoßes gegen die Satzung andere Bestimmungen des DSV, die ADO oder den Ehrenkodex des DOSB für Trainer unzuverlässig ist.
- (6) Für die Disziplinaranzeige gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung (Abschnitt C).

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen (WB) angeordnet, soweit sie dort angedroht sind. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen werden in dem in den WB angedrohten Umfang Ordnungsgebühren und/oder Verzugsgebühren angeordnet.

§ 7 Zwangsmaßnahmen

- (1) Werden Gebühren, Teilnahmegrundentgelte, Meldegelder, Ordnungsgebühren Verzugsgebühren oder Geldbußen nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, oder wird eine Auflage nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, wird der säumige Verein für den Wettkampfsverkehr so lange gesperrt, bis der fällige Betrag nachweislich gezahlt ist.
- (2) Das Gleiche gilt für einen Schwimmer, der eine gegen ihn verhängte Ordnungsgebühr oder Geldbuße nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, eine Auflage nicht erfüllt oder seiner Kostenerstattungspflicht nach der ADO nicht nachkommt.

§ 8 Vorläufige Wettkampfsperre

- (1) Bei hinreichendem Tatverdacht wegen eines besonders schweren Verstoßes gegen die WB, kann während der Ermittlungen vom Disziplinarberechtigten einmalig eine vorläufige Sperre für den Wettkampfsverkehr angeordnet werden,
 - a) gegen einen Schwimmer von bis zu drei Monaten,
 - b) gegen einen Schwimmer in der Sportart Wasserball bis zu sechs Spielen,
 - c) gegen einen Trainer, Betreuer oder Mannschaftsbegleiter in der Sportart Wasserball bis zu sechs Spielen oder bis zu drei Monaten

- (2) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben. Ist eine Aufforderung zur Stellungnahme aus nicht vom Disziplinarberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist sie binnen einer Woche nach der Entscheidung nachzuholen. Die Entscheidung ist ihm unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Über die Aufhebung der vorläufigen Sperre vor Ablauf der Sperrfrist ergeht ein Bescheid mit Begründung. Dieser ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 9 Disziplinarberechtigte und –beauftragte, Zuständigkeit

- (1) Der Präsident des DSV, die Präsidenten/Vorsitzenden der LSV und von deren Gliederungen sind berechtigt, gegen Mitglieder ihrer Organisation eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.
- (2) Die Abteilungsleiter Wettkampfsport Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen des DSV, die entsprechenden Fachwarte der LGr und die entsprechenden Fachwarte der LSV und ihrer Gliederungen sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs für ihre Sportart (einschließlich der Masters) berechtigt, bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und die WB im Rahmen ihrer Disziplinalgewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen.
- (3) Die Chefbundestrainer (Schwimmen, Wasserspringen) bzw. Bundestrainer (Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen) des DSV sind ausschließlich für ihre Sportart berechtigt, bei Verstößen eines Sportlers im Zusammenhang mit seiner Bundeskader- und/oder Nationalmannschaftszugehörigkeit gegen die Sportdisziplin oder bei Verstößen gegen die Regelungen der Athletenvereinbarungen oder anderer Regelwerke des DSV im Rahmen ihrer Disziplinalgewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen.
- (4) Ist der Disziplinarbeauftragte nach Absatz 3 an der Ausübung der Disziplinalgewalt verhindert, fällt sie für die Dauer der Verhinderung an den Disziplinarberechtigten nach Absatz 1 und Absatz 2 zurück, ohne dass dies veröffentlicht werden muss.
- (5) Sonstige Amtsinhaber sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben berechtigt, nach den geltenden Bestimmungen Zwangsgelder zu verhängen.
- (6) Bei Wasserballturnieren darf der vom zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV oder Fachwart Wasserball des LSV, der LGr oder des Schwimmbezirks im SV Nordrhein-Westfalen (SV NRW) schriftlich bestimmte Turnierleiter für die Dauer des Turniers als Disziplinarmaßnahme auch Sperren gegen Schwimmer, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsbegleiter für den Wettkampfverkehr verhängen. Diese Übertragung der Disziplinarbefugnis ist ohne Veröffentlichung wirksam.
- (7) Werden Wettkampfveranstaltungen von mehreren LSV oder Schwimmbezirken im SV NRW gemeinsam veranstaltet, ist Veranstalter im Sinne der RO der in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zuerst genannte LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW.

§ 10 Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren

- (1) Der Disziplinarberechtigte prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme führen kann. Er eröffnet das Ermittlungsverfahren durch Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Betroffenen. Er kann das Verfahren auch ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs einstellen, wenn die Schuld des Betroffenen gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- (2) Eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme wird durch einen Bescheid verhängt, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung mitgeteilt wird.
- (3) Der Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung ist auch wirksam, wenn der Bescheid an den Verein des Betroffenen zugestellt wird.
- (4) Ein Verletzter kann vom Disziplinarberechtigten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen den Betroffenen verlangen. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb eines Monats nach Begehung der Tat gestellt werden. Gegen die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Disziplinarberechtigten kann der Verletzte eine Maßnahmenklage erheben.
- (5) Reicht nach Ansicht des Disziplinarberechtigten seine Disziplinargewalt zur Ahndung des Verstoßes nicht aus, erhebt er nach Maßgabe des Abschnitts C eine Disziplinarclage beim zuständigen Schiedsgericht.

§ 11 Bekanntmachung einer Maßnahme

Folgende rechtskräftig verhängte Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen sind vom für die Entscheidung zuständigen Disziplinarberechtigten oder Schiedsgericht im amtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV zu veröffentlichen:

- a) Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr,
- b) Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters in der Sportart Wasserball für den Wettkampfverkehr,
- c) Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr in einer Sportart,
- d) Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Bereich des DSV,
- f) zeitliche oder dauernde Aberkennung einer Lizenz nach den Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DSV (RRL), wenn ein Lizenzinhaber wegen Verstoßes gegen die Satzung andere Bestimmungen des DSV, die ADO oder den Ehrenkodex des DOSB für Trainer unzuverlässig ist.

§ 12 Anfechtung

- (1) Gegen Bescheide über eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme kann der Betroffene beim zuständigen Schiedsgericht Anfechtungsklage erheben.
- (2) Für die Anfechtungsklage gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung (Abschnitt C).

Abschnitt C - Schiedsgerichtsordnung Ab-

schnitt C 1 - Schiedsgerichte

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des DSV wird ausgeübt durch
 - a) je ein Landesschiedsgericht (LSG) in den LSV bzw. je ein Bezirksschiedsgericht (BSG) in den Schwimmbezirken im SV NRW,
 - b) die DSV-Gruppenschiedsgerichte (GSG) Nord, Süd und West,
 - c) das DSV-Schiedsgericht (DSV-SG).
- (2) Die staatliche Gerichtsbarkeit darf grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Schiedsgerichts angerufen werden.
- (3) Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen geltend gemacht werden.
- (4) Für einen Aufhebungsantrag gegen eine rechtskräftige Schiedsgerichtsentscheidung nach Erschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gilt § 1059 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

§ 14 Sachliche Zuständigkeit

Die Schiedsgerichte entscheiden Verbandsstreitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der sportlichen Betätigung ergeben, und Disziplinarangelegenheiten. Sie sind nicht zuständig für arbeitsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten wegen Forderungen von Schadenersatz, auch hinsichtlich Schmerzensgeldes.

Zuständig ist/sind

- a) die LSG und BSG erstinstanzlich für alle Streitigkeiten, soweit der DSV nicht Partei ist,
- b) die GSG Nord und Süd erstinstanzlich für alle Streitigkeiten, die einen Bezug zu den jeweiligen LGr haben, soweit der DSV nicht Partei ist,
- c) die GSG als Berufungsgerichte gegen Entscheidungen der LSG und BSG sowie erstinstanzlich für alle Streitigkeiten, soweit der DSV Partei ist,
- d) das GSG West erstinstanzlich für alle Streitigkeiten in der Sportart Wasserball im Bereich des SV NRW,
- e) das DSV-SG als Berufungsgericht gegen Entscheidungen der GSG nach § 14 Buchstabe b) sowie des GSG West nach § 14 Buchstabe d).

§ 15 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die GSG sind, solange kein gesonderter Gerichtsstand begründet ist, für folgende Bereiche zuständig:
 - a) das GSG Nord für die LSV Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen,
 - b) das GSG West für den SV NRW,
 - c) das GSG Süd für die LSV Baden, Bayern, Hessen, Rheinland, Württemberg, den Saarländischen Schwimmbund und den Südwestdeutschen Schwimmverband.
- (2) Das Schiedsgericht, in dessen Bereich eine Person ihren Wohnsitz bzw. ein Verein seinen Sitz hat, ist grundsätzlich für alle gegen die Person oder gegen den Verein zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (3) Ist der DSV, ein Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV oder ein Mitglied des Präsidiums

des DSV am Verfahren als Kläger beteiligt, ist in erster Instanz das GSG zuständig, in dessen Bereich der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der DSV, ein Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV oder ein Mitglied des Präsidiums des DSV am Verfahren als Beklagter beteiligt, ist in erster Instanz das GSG zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (4) Ist der Beklagte der SV NRW oder einer seiner Fachwarte ist das BSG zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Teilnahme eines Schwimmers oder einer Mannschaft an einer Wettkampfveranstaltung eines LSV bzw. eines Schwimmbezirks im SV NRW ergeben, dem/der sein Verein nicht angehört, ist das LSG bzw. BSG des Veranstalters ausschließlich zuständig. Bei von mehreren LSV oder Schwimmbezirken im SV NRW gemeinsam veranstalteten Wettkämpfen ist Veranstalter der in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zuerst genannte LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW.
- (6) Unter mehreren zuständigen Schiedsgerichten hat der Kläger die Wahl.
- (7) Ist das an sich zuständige Schiedsgericht im Einzelfall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, kann auf Antrag einer der Parteien der Vorsitzende des DSV-SG ein zuständiges Schiedsgericht bestimmen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 16 Besetzung, Amtsdauer

- (1) Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwei Beisitzern, sowie vier Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt bei Beginn der jeweiligen Amtszeit einen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und legt die Reihenfolge fest, in der die Ersatzbeisitzer nachrücken. Zwei Mitglieder des DSV-SG und je ein Mitglied der GSG sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des DSV-SG und der GSG werden vom Verbandstag des DSV gewählt, im Falle des § 26 Absatz 2 der Satzung des DSV vom Hauptausschuss des DSV. Sie werden grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder der LSG und BSG werden von den jeweiligen Verbands- bzw. Bezirkstagen gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder der LSG und der BSG im SV NRW wird durch die Satzungen der LSV bzw. der Bezirke geregelt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des DSV, Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV, Mitglieder des Vorstands einer LG, eines LSV bzw. eines Schwimmbezirks im SV NRW, deren Beauftragte, deren Fachwarte und deren Beauftragte dürfen nicht zu Richtern am Schiedsgericht gewählt werden.
- (4) Richter am Schiedsgericht dürfen nur einem Schiedsgericht angehören. Jeder Richter am Schiedsgericht muss einem anderen Verein angehören. Die Mitglieder eines GSG müssen einem Verein im Zuständigkeitsbereich ihres GSG angehören.

§ 17 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und keiner Weisung unterworfen.

§ 18 Ausschluss eines Richters am Schiedsgericht

Ein Richter am Schiedsgericht ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

- a) in Sachen, in denen er selbst Partei ist, er oder sein Ehegatte (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht) oder eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
- b) in Sachen, in denen er als Zeuge vernommen ist,
- c) in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 19 Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht

- (1) Ein Richter am Schiedsgericht kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung seines Amtes nach § 18 ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit von beiden Parteien abgelehnt werden.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters am Schiedsgericht zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich nach Kenntniserlangung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist dabei glaubhaft zu machen.
- (4) Der abgelehnte Richter am Schiedsgericht hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.
- (5) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet durch Beschluss das Schiedsgericht, dem der abgelehnte Richter am Schiedsgericht angehört; wird das Schiedsgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters am Schiedsgericht beschlussunfähig, entscheidet das im Rechtszug nächst höhere Schiedsgericht.

Abschnitt C 2 - Parteien

§ 20 Parteifähigkeit

- (1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.
- (2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

§ 21 Vertretung

- (1) Jede Partei hat das Recht, sich im Schiedsgerichtsverfahren auf eigene Kosten durch einen in der Europäischen Union zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen bei deutschen Gerichten zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (2) Der Bevollmächtigte hat dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Schiedsgerichtsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Der gesamte Schriftverkehr ist über den Bevollmächtigten zu führen.
- (4) Minderjährige werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten.

§ 22 Beiladung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann von Amts wegen oder muss auf Antrag andere beiladen, die bis dahin nicht am Verfahren beteiligt sind, wenn deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Schiedsgerichts berührt werden können.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, müssen sie vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts beigeladen werden (notwendige Beiladung).
- (3) Wird ein notwendig Beizuladender nicht beigeladen, kann er sich in jeder Lage des Schiedsgerichtsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels, dem Verfahren anschließen.
- (4) Der Beschluss über die Beiladung ist dem Beigeladenen zuzustellen und den anderen Beteiligten zu übersenden. Im Beschluss über die Beiladung sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beigeladene ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.
- (5) Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (6) Der Beigeladene kann neben den Anträgen eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Darauf ist er hinzuweisen.

Abschnitt C 3 - Schiedsgerichtsverfahrensordnung

§ 23 Klage

- (1) Mit einer Klage kann begehrt werden
 - a) eine bestimmte Leistung (Leistungsklage),
 - b) die Vornahme, Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme (Maßnahmeklage),
 - c) eine bestimmte Feststellung zu treffen (Feststellungsklage),
 - d) vom Disziplinarberechtigten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch das Schiedsgericht (Disziplinklage),
 - e) vom Betroffenen die Aufhebung einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme bzw. Lizenzentziehung (Anfechtungsklage).
- (2) Soweit in den WB ein Einspruchsverfahren vorgesehen ist, kann eine Klage erst nach dessen Abschluss erhoben werden.
- (3) Bei Ermessensentscheidungen ist nur überprüfbar, ob das Ermessen überhaupt ausgeübt worden ist, ob die Voraussetzungen dafür vorlagen und ob die Grenzen eingehalten worden sind.
- (4) Eine Maßnahmeklage eines Verletzten, die sich gegen die Höhe einer verhängten Disziplinarmaßnahme richtet, ist unzulässig.

§ 24 Klagefrist

- (1) Die Klagefrist beträgt bei Maßnahme- und Anfechtungsklagen zwei Wochen.
- (2) Die Frist beginnt bei Maßnahmeklagen mit Kenntnis von der angegriffenen Entscheidung oder von der Unterlassung derselben, bei der Anfechtungsklage mit dem Zugang des angefochtenen Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmebescheids.
- (3) Ansonsten müssen Klagen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem zu Grunde liegenden Ereignis erhoben werden.

§ 25 Fristberechnung

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Eine nach Tagen bemessene Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (3) Eine Frist, die nach Wochen oder nach Monaten bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (4) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 26 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine in der RO festgesetzte Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Die Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Versäumnis der Frist oder nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.
- (3) Mit dem Wiedereinsetzungsantrag sind die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (4) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 27 Klageschrift

- (1) Die Klage ist schriftlich durch eine unterschriebene Klageschrift beim zuständigen Schiedsgericht zu Händen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben. Sie ist vom Kläger oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

- (2) Die Klageschrift muss enthalten
 - die Bezeichnung der Parteien, der gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten jeweils mit Anschriften,
 - die Bezeichnung des Schiedsgerichts,
 - einen bestimmten Klageantrag; in Disziplinarclagen auf Bestrafung genügt ein allgemeiner Antrag auf Ahndung,
 - bei der Leistungsklage die Angabe der begehrten Leistung und der Rechtsgrund,
 - bei der Feststellungsklage die Angabe des berechtigten Interesse an der Feststellung,
 - bei der Maßnahmeklage die Angabe, inwiefern der Kläger durch die Maßnahme oder deren Unterlassung in seinen Rechten verletzt ist,
 - eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts unter Beweisantritt.
- (3) Beizufügen sind
 - je eine Abschrift der Klage und deren Anlagen für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und jeden Beisitzer,
 - zwei Abschriften der Klage und deren Anlagen für jeden Beklagten,
 - eine Abschrift der Klage und deren Anlagen für den Präsidenten des DSV oder des LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW, in dessen Bereich die angegriffene oder begehrte Handlung einzuordnen ist, und
 - der Nachweis der Zahlung der Verfahrensgebühr.
- (4) Außer in Schriftform soll die Klage mit Anlagen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auch per Email übersandt werden.

§ 28 Klagezustellung, Klageerwiderung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt die Klage nebst Anlagen unverzüglich dem Beklagten mit der Aufforderung zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder einer in Eilfällen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts verkürzten Frist seine Einwendungen dem Schiedsgericht schriftlich und möglichst auch per Email mitzuteilen und dabei die Verteidigungsmittel oder die Beweismittel für seine Behauptungen beizufügen.
- (2) Eine ordnungsgemäße Parteibezeichnung liegt auch vor, wenn eine Klage gegen die Person gerichtet ist, von der die angegriffene Maßnahme getroffen wurde. In diesem Fall können alle Zustellungen an diese Person vorgenommen werden, bis ein anderer Bevollmächtigter von der Partei dem Schiedsgericht benannt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag eine Fristverlängerung für die Klageerwiderung gewähren.
- (4) Der Klageerwiderung sind beizufügen:
 - je eine Abschrift der schriftlichen Klageerwiderung und deren Anlagen für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und jeden Beisitzer,
 - je zwei Abschriften der schriftlichen Klageerwiderung und deren Anlagen für jeden Kläger.

§ 29 Schriftverkehr

- (1) Schriftstücke können, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfachen Brief, Einschreibebrief, durch Fax oder elektronisch per Email übersandt werden. Werden sie per Post oder per Fax übermittelt, sollen die Schriftstücke zusätzlich für die elektronische Aktenführung

auch per Email übersandt werden.

- (2) Soweit nach dieser RO die Zustellung eines Schriftstückes vorgeschrieben ist, wird sie durch Einschreibebrief, Fax oder elektronisch bewirkt.

§ 30 Aufschiebende Wirkung, Aussetzung des Vollzugs

- (1) Die Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarmaßnahme hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Dies gilt nicht für die vorläufige Sperre eines Schwimmers und in der Sportart Wasserball eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass ihr Vollzug auszusetzen sei, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers wesentlich erschwert werden könnte.
- (3) Im Übrigen gilt § 1041 ZPO mit Ausnahme von § 1041 Abs. 4 S.2 ZPO entsprechend.

§ 31 Verfahrensgang

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken.
- (2) Er trifft alle den Verfahrensgang und die Vorbereitung der Entscheidung betreffenden Verfügungen. Er sorgt für eine zügige und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verfahrens zeitnahe Entscheidung.
- (3) Bei Verfahren vor den LSG und BSG kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts mit Einwilligung der Parteien als Einzelrichter entscheiden.
- (4) Das Schiedsgericht ist an den Vortrag der Parteien gebunden; es hat aber durch geeignete Hinweise an die Parteien auf eine Sachaufklärung hinzuwirken und kann von den Parteien die Vorlage von Urkunden verlangen (Verhandlungsgrundsatz)
- (5) In Verfahren gegen Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen hat das Schiedsgericht den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsgrundsatz).
- (6) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist vorgebracht werden, können nur zugelassen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts die Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht verzögert, oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt und der Grund glaubhaft gemacht wird.
- (7) Hängt die Entscheidung eines Falles von einer wesentlichen Rechtsfrage ab, die bereits durch das DSV-SG oder durch ein GSG entschieden wurde und will das angerufene Schiedsgericht von dieser Entscheidung abweichen, so muss es den Fall zur Entscheidung dieser Rechtsfrage den DSV-SG vorlegen. Dieses entscheidet nur die vorgelegte Rechtsfrage und gibt die Sache an das vorlegende Schiedsgericht zurück. Das vorlegende Schiedsgericht ist an die Entscheidung des DSV-SG gebunden.

- (8) Findet wegen einer Tat bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren bei einem ordentlichen Gericht statt, kann im Falle einer Maßnahmeklage der Vorsitzende des Schiedsgerichts das Verfahren aussetzen, bis eine abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts vorliegt. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 32 Mündliches oder schriftliches Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen ohne mündliche Verhandlung schriftlich durchgeführt wird. Eine mündliche Verhandlung muss durchgeführt werden, wenn eine Partei dies beantragt.
- (2) Bei Verfahren vor den LSG und BSG kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts mit Zustimmung beider Parteien dies als Einzelrichter entscheiden.

§ 33 Ladung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt erforderlichenfalls den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Er lädt die Parteien, Bevollmächtigten, bei Minderjährigen auch die gesetzliche Vertretung und erforderlichenfalls die Zeugen und Sachverständigen sowie Dolmetscher mit einfachem Brief per Post.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Ladungsfrist abkürzen.
- (3) Die Parteien und die Beigeladenen sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist vorgebracht werden, nur zugelassen werden können, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts die Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht verzögert, oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt und der Grund glaubhaft gemacht wird.
- (4) Ein Zeuge oder Sachverständiger, für den die RO gilt, ist zum Erscheinen in der Verhandlung und zur Aussage und Wahrheit verpflichtet. Erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht oder verweigert er unberechtigt das Zeugnis oder das Gutachten, kann das Schiedsgericht als Disziplinarmaßnahme gegen ihn eine Geldbuße bis zu € 150 verhängen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen.
- (5) Die Zeugen und die Sachverständigen sind in der Ladung auf die Folgen des unentschuldigten Ausbleibens oder einer unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses bzw. des Gutachtens hinzuweisen.
- (6) Das Schiedsgericht kann eine schriftliche Beantwortung einer Beweisfrage oder ein schriftliches Gutachten anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet.

§ 34 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlung ist grundsätzlich verbandsöffentlich. In Fällen von besonderem Interesse kann das Schiedsgericht die Anwesenheit von Medienvertretern zulassen.

- (2) Das Schiedsgericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen oder beruflichen Bereich eines Beteiligten oder Zeugen zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen des Beteiligten oder Zeugen verletzt würden, oder eine Person unter 18 Jahren angehört oder vernommen wird.
- (3) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Der die Öffentlichkeit ausschließende Beschluss ist zu begründen und muss verbandsöffentlich verkündet werden.
- (4) Das Urteil muss in jedem Fall verbandsöffentlich verkündet werden.

§ 35 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
- (2) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird.
- (4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Schiedsgerichts die Sache vollständig erörtert ist, leitet die nichtöffentlichen Beratungen des Schiedsgerichts und verkündet das Urteil.

§ 36 Beweisaufnahme

- (1) Das Schiedsgericht erhebt die Beweise
 - a) bei Augenschein durch Besichtigung des bezeichneten Gegenstandes,
 - b) bei Urkunden durch Verlesung,
 - c) bei Zeugen und Parteien durch deren Einvernahme,
 - d) bei Sachverständigengutachten durch Anhörung des Sachverständigen oder Verlesung des schriftlichen Gutachtens.
- (2) Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts über ihre Wahrheitspflicht zu belehren.
- (3) Nach der Vernehmung zur Person (Name, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort) ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.
- (4) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Dies gilt auch für einen nicht geladenen, von einer Partei mitgebrachten Zeugen oder Sachverständigen, wenn die Partei einen Beweisantrag stellt und fehlendes Verschulden für das verspätete Beweismittel darlegt. Die Anwesenheit von Sachverständigen kann während der ganzen Verhandlung zugelassen werden.
- (5) Ein Zeuge kann die Aussage verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 383, 384 ZPO) vorliegen.
- (6) In wesentlichen Fragen der Auslegung der WB soll vom Schiedsgericht ein Gutachten vom WB-Koordinator eingeholt werden.

§ 37 Rechtshilfe

- (1) Die Schiedsgerichte sind auf Ersuchen einander zur Rechtshilfe verpflichtet. Sie können sich der Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte bedienen.
- (2) Für die Unterstützung des Schiedsgerichts bei der Beweisaufnahme und für sonstige richterliche Handlungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

§ 38 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - den Ort und den Tag der Verhandlung,
 - die Namen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und der Beisitzer sowie des Protokollführers,
 - die Bezeichnung des Verfahrens,
 - die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen,
 - die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist,
 - Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich,
 - die Anträge,
 - die Aussagen der Zeugen und vernommenen Parteien sowie die Ausführungen der Sachverständigen, soweit vom Vorsitzenden angeordnet,
 - das Ergebnis eines Augenscheins,
 - die Entscheidungen des Schiedsgerichts und deren Verkündung,
 - die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels,
 - den Verzicht auf Rechtsmittel.

§ 39 Urteil

- (1) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im schriftlichen Verfahren kann dies durch Umlauf eines Entscheidungsvorschlags des Vorsitzenden des Schiedsgerichts geschehen.
- (3) In mündlicher Verhandlung wird das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel verkündet.
- (4) Die Gründe des Urteils werden durch deren Verlesung oder mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts verkündet.
- (5) Bei Anfechtungsklagen kann das Schiedsgericht eine verhängte Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme nur aufheben oder ändern, wenn es zu der Feststellung kommt, dass die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nicht vorgelegen haben oder ein Ermessen nicht ausgeübt wurde oder dessen Grenzen nicht eingehalten wurden.
- (6) Das Schiedsgericht kann eine Disziplinar Klage abweisen und das Disziplinarverfahren an den Disziplinarberechtigten zu eigener Entscheidung zurückgeben, wenn es dessen Disziplinargewalt für ausreichend hält. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

- (7) Das Schiedsgericht kann in einem Disziplinarverfahren dem Verletzten auf Antrag gestatten, den Tenor der rechtskräftigen Entscheidung auf Kosten des Betroffenen im nichtamtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV veröffentlichen zu lassen.
- (8) Das Urteil muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten,
 - die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen seiner Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - in Verfahren mit mündlicher Verhandlung den Tag der mündlichen Verhandlung,
 - die Urteilsformel, den Tatbestand und die Gründe,
 - die Kostenentscheidung,
 - die Unterschriften der Mitglieder des Schiedsgerichts.
- (9) Ein Urteil, das in der mündlichen Verhandlung verkündet wird, ist vor Ablauf von fünf Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst den Parteien zu übermitteln.

§ 40 Zustellung der Entscheidung

- (1) Das unterzeichnete Urteil ist zu den Akten zu nehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt eine Ausfertigung der Entscheidung jedem Kläger, jedem Beklagten und jedem Beigeladenen zu.
- (3) Dem Urteil ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Sofern die Entscheidung nicht angefochten werden kann, genügt die Übersendung des Urteils.
- (4) Eine Abschrift der Entscheidung erhalten:
 - der Vorsitzende des DSV-SG,
 - der Vorsitzende der DSV-Rechtskommission,
 - alle Mitglieder des beteiligten Schiedsgerichts,
 - die Entscheidungssammlung des Schiedsgerichts,
 - der Präsident des DSV und der Vorsitzende des LSV oder des Schwimmbezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist.
- (5) Der Vorsitzende des DSV-SG entscheidet, was im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung aus den Entscheidungen im amtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV anonymisiert veröffentlicht wird und welche Entscheidungen den übrigen Schiedsgerichten zugesandt werden.
- (6) Ist gegen ein Urteil die Berufung zulässig und wird sie nicht eingelegt, ist die Entscheidung zwei Wochen nach Verkündung, sonst zwei Wochen nach Zustellung rechtskräftig.

§ 41 Vollstreckbarkeit

Ein rechtskräftiges Urteil eines Schiedsgerichts kann vollstreckt werden, wenn der Schiedsspruch vom zuständigen Oberlandesgericht für vollstreckbar erklärt worden ist (§§ 1060, 1062 ZPO). Dem Antrag auf Vollstreckbarkeit an das Oberlandesgericht ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs beizufügen.

Abschnitt C 4 - Rechtsmittelverfahren

§ 42 Statthaftigkeit der Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile eines Schiedsgerichts kann Berufung eingelegt werden.
- (2) Sie kann jederzeit schriftlich oder zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zurück genommen werden
- (3) Eine Berufung nur gegen die Kostenentscheidung ist unzulässig.

§ 43 Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des Urteils

§ 44 Berufungseinlegung

- (1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.
- (2) Die Berufungsschrift muss enthalten:
 - die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet ist,
 - die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.
- (3) Mit der Berufungsschrift sind eine Ablichtung des angefochtenen Urteils und der Zahlungsnachweis der Verfahrensgebühr vorzulegen.
- (4) § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 45 Berufungsbegründung

- (1) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.
- (2) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem eigenhändig unterzeichneten Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Frist dafür beginnt mit der Einlegung der Berufung und beträgt zwei Wochen. Sie kann vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts auf begründeten Antrag hin verlängert werden.
- (3) Die Berufungsbegründung muss enthalten:
 - die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden (Berufungsanträge),
 - die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.
- (4) § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 46 Zustellung der Berufung und der Berufungsbegründung, Erwiderung

- (1) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts stellt die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift nebst Anlagen der Gegenpartei des Berufungsklägers mit der Aufforderung zur Erwiderung unter Fristsetzung zu. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts kann auf Antrag eine Fristverlängerung für die Berufungserwiderung gewähren.

- (2) Der Berufungserwiderung sind beizufügen:
 - je eine Abschrift der Berufungserwiderung und deren Anlagen für jeden Beisitzer,
 - je zwei Abschriften der Berufungserwiderung und deren Anlagen für jeden Berufungskläger.

§ 47 Zulässigkeitsprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, hat er die Berufung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zu verwerfen.
- (2) Gegen diesen Beschluss kann der Berufungskläger binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung eine Überprüfung derselben durch das DSV-SG beantragen.

§ 48 Verfahrensgang im Berufungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts verwirft die Berufung durch Beschluss, wenn sie offensichtlich unbegründet ist. Für die Anfechtung dieses Beschlusses gilt § 47 Abs. 2 RO entsprechend.
- (2) Das Berufungsgericht prüft die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, jedoch nur insoweit, als eine Abänderung beantragt ist.
- (3) Erst in der Berufungsinstanz vorgelegte Beweismittel, die bereits in der ersten Instanz hätten vorgelegt werden können, sind in der Berufungsinstanz unbeachtlich.
- (4) Hinsichtlich des Verfahrensgangs im Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren entsprechend.

§ 49 Entscheidung des Berufungsgerichts

- (1) Das Berufungsgericht muss das Verfahren an das erstinstanzliche Schiedsgericht zurückverweisen, wenn im angefochtenen Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden worden ist.
- (2) Leidet das Verfahren des ersten Rechtszuges an einem wesentlichen Mangel, kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils das Verfahren an das erstinstanzliche Schiedsgericht zurückverweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Berufungsgericht von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.
- (4) Eine in der Sache erfolglose Berufung weist das Berufungsgericht als unbegründet zurück.
- (5) Ist eine Berufung ganz oder teilweise begründet, entscheidet das Berufungsgericht in der Sache selbst.

§ 50 Anfechtbarkeit

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht anfechtbar.

Abschnitt C 5 - Kosten

§ 51 Kostenpflicht

- (1) Die Verfahrenskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen der Parteien und des Beigeladenen trägt mit Ausnahme der Kosten für die Beratung und der Kosten für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten die unterliegende Partei.
- (2) Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen auf eine andere Verteilung der Verfahrenskosten entscheiden, wenn eine Partei teils obsiegt und teils unterliegt. In begründeten Härtefällen kann es von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise absehen.
- (3) Wird die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, trägt der Kläger die Verfahrenskosten. Auf Antrag ergeht darüber ein Beschluss des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (4) Wird eine Berufung zurückgenommen, trägt die Kosten für das Berufungsverfahren der Berufungskläger. Auf Antrag ergeht darüber ein Beschluss des Vorsitzenden des Berufungsgerichts.
- (5) Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, entscheidet das Schiedsgericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Verfahrenskosten sind für Verfahren vor dem DSV-SG und den GSG an den DSV, vor den LSG und BSG an den zuständigen LSV bzw. Schwimmbezirk im SV NRW zu zahlen.

§ 52 Höhe der Kosten

- (1) Als Verfahrenskosten sind für die Erhebung einer Klage und die Einlegung einer Berufung € 75 Verfahrensgebühr zu zahlen.
- (2) Mit der Verfahrensgebühr sind regelmäßig entstehende Auslagen für Postgebühren, Fernspreckgebühren, Kopien und Material pauschal abgegolten.
- (3) Im Falle einer mündlichen Verhandlung können die dafür notwendigen Aufwendungen wie z. B. Reise- und Mietkosten sowie für Protokollführer und Dolmetscher erhoben werden, im Falle einer Beweisaufnahme auch die von Zeugen und Sachverständigen notwendigen Kosten.

§ 53 Vorschusspflicht

- (1) Die Parteien sind in allen Verfahren vorschusspflichtig. Als Vorschuss für die Erhebung der Klage oder die Einlegung einer Berufung ist immer ohne Aufforderung die Verfahrensgebühr zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder durch Einreichung eines Verrechnungsschecks.
- (2) Der Kostenvorschuss für eine mündliche Verhandlung ist auf Aufforderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu zahlen. Vorschusspflichtig für die mündliche Verhandlung ist der Kläger oder Berufungskläger, bei einer Beweisaufnahme diejenige Partei, die die Vernehmung eines Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt hat.

- (3) Das Schiedsgericht wird erst nach Eingang des Kostenvorschusses tätig. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, gilt die Klage oder die Berufung als zurückgenommen.
- (4) Wird der Kostenvorschuss für eine Beweisaufnahme nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, wird die Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Dies gilt nicht für vom Beweispflichtigen zu erbringende Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, wenn er diese zum Verhandlungstermin stellt.
- (5) Auf die Folgen einer Nichtzahlung ist die vorschusspflichtige Partei in der Vorschussanforderung hinzuweisen.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise absehen.
- (7) Der DSV, die LGr und die LSV und ihre Gliederungen sind von der Vorschusspflicht befreit.

Abschnitt D Schlussbestimmungen

§ 54 Anwendung der allgemeinen Gesetze

- (1) Soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO für das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend. Für Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach der ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.
- (2) Ein Verfahren kann nur unter den in den allgemeinen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Diese RO tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige RO in der Fassung vom 19. Dezember 2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Disziplinar-, Ordnung- und Zwangsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser RO eingeleitet waren, und Klagen, die zu diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach der RO in der Fassung vom 19. Dezember 2009 durchgeführt.